



Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.01.2026

Tatsächliche Personalausstattung und Betreuungssituation in hessischen Kindertageseinrichtungen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Qualität frühkindlicher Bildung hängt maßgeblich von einer verlässlichen und ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ab. In Hessen wird der personelle Mindestbedarf von Kindertageseinrichtungen nach § 25c HKJGB rechnerisch ermittelt und umfasst unter anderem Leitungszeiten sowie pauschal berücksichtigte Ausfallzeiten. Verschiedene Studien, etwa das Ländermonitoring der Bertelsmann Stiftung, weisen jedoch darauf hin, dass rechnerische Personalschlüssel und die tatsächlich erlebbare Betreuungssituation für Kinder und Eltern erheblich auseinanderfallen können. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, in welchem Umfang die gesetzlichen Vorgaben im Alltag eingehalten werden, wie häufig es zu Einschränkungen des Betreuungsangebots kommt und welche Erkenntnisse der Landesregierung hierzu vorliegen. Ziel dieser Anfrage ist es, Transparenz über die reale Betreuungssituation in hessischen Kindertageseinrichtungen herzustellen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Kindertageseinrichtungen in Hessen kam es in den Jahren 2023, 2024 und im Jahr 2025 zu mindestens einem Kalendertag, an dem der nach § 25c HKJGB errechnete personelle Mindestbedarf nicht eingehalten werden konnte? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.
- Frage 2 Wie viele Kalendertage mit Unterschreitungen des personellen Mindestbedarfs wurden der zuständigen Aufsicht in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt gemeldet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 3 In wie vielen Fällen führten personelle Unterschreitungen in den Jahren 2023 bis 2025 zu einer Reduzierung des Betreuungsangebots, etwa durch Gruppenschließungen, Einschränkungen der Öffnungszeiten oder Notbetreuung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Mindestpersonalbemessung nach § 25c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) knüpft den personellen Mindestbedarf an die Summe der vertraglich vereinbarten Fachkraftstunden (inklusive pauschaler Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsfreistellung), sodass kurzfristige krankheitsbedingte Ausfälle bei fortbestehendem Arbeitsvertrag den rechnerischen Mindestbedarf nicht berühren.

Entscheidungen über temporäre Einschränkungen des Angebots gehören zur laufenden Betriebsverantwortung der Träger und werden in der Regel mit den örtlichen Jugendämtern abgestimmt.

Für auftretende Engpässe im laufenden Betrieb besteht eine Meldepflicht gegenüber der örtlichen Aufsicht, wobei die konkrete Ausgestaltung und Erfassung in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt – siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 8. Eine landesweite aggregierte Zahl gemeldeter Unterschreitungen und der aus diesem Grund vor Ort getroffenen Maßnahmen liegt der Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht vor.

Frage 4 Welche Daten erhebt die Landesregierung darüber, wie viele Betreuungsstunden oder Betreuungstage für Kinder in Hessen aufgrund personeller Engpässe faktisch nicht erbracht werden konnten?

Im Mittelpunkt der landesrechtlichen Regelungen steht die Sicherstellung des vertraglich vorzuhaltenden Mindestpersonals nach § 25c HKJGB, nicht jedoch eine flächendeckende, tagesgenaue Erhebung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die für die ohnehin belasteten Kitas mit erheblichem Erfassungsaufwand verbunden wäre.

Frage 5 In wie vielen Kindertageseinrichtungen in Hessen sind dauerhaft oder regelmäßig sogenannte Vertretungs-, Springer- oder Ausfallstellen eingerichtet, die ausschließlich der Abdeckung von Personalengpässen dienen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Das HKJGB sieht vor, dass der Mindestpersonalbedarf unter anderem einen pauschalen Zuschlag für Ausfallzeiten beinhaltet, der durch arbeitsvertraglich abgesichertes Personal abzudecken ist. Ob und in welchem Umfang Träger darüber hinaus Vertretungs-, Springer- oder Ausfallpools einrichten, ist eine organisations- und arbeitsrechtliche Entscheidung der Träger, die nicht landesweit einheitlich dokumentiert wird.

Frage 6 In welchem Umfang werden die nach § 25c HKJGB pauschal berücksichtigten Ausfallzeiten tatsächlich durch zusätzliches Personal abgedeckt und nicht durch Einschränkungen des laufenden Betriebs kompensiert?

Der personelle Mindestbedarf umfasst nach § 25c HKJGB einen prozentualen Zuschlag zur kindbezogen errechneten Netto-Fachkraftzeit, der Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung pauschal berücksichtigt. Dieser Zuschlag ist grundsätzlich durch vertraglich vereinbartes Personal abzudecken. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie häufig pädagogische Fachkräfte in hessischen Kitas gleichzeitig für die Betreuung mehrerer Gruppen eingesetzt werden, um personelle Engpässe auszugleichen?

Die konkrete Dienstplangestaltung und damit auch der Einsatz von Fachkräften in mehreren Gruppen fallen in die Verantwortung der Träger und Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Laut amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe waren zum Stichtag 1. März 2025 9.017 Personen im ersten Arbeitsbereich und 1.208 Personen im zweiten Arbeitsbereich gruppenübergreifend in hessischen Kindertageseinrichtungen tätig.

Frage 8 In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 aufsichtsrechtliche Maßnahmen aufgrund wiederholter personeller Unterbesetzung von Kindertageseinrichtungen geprüft oder ergriffen?

Seit der Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2000/2001 werden in Hessen die Aufgaben des Landesjugendamtes von dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen. Gleichzeitig wurden damals die Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen weitestgehend auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der örtlichen Jugendämter bei den Aufgaben zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Das Aufgabenspektrum zum Schutz von Kindern in Tages- und Jugendhilfeeinrichtungen wird seitdem in Hessen „zweigeteilt“ wahrgenommen. Den örtlichen Jugendämtern obliegt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Prüfung vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der Träger und damit die Vorbereitung von Entscheidungen des Landesjugendamtes. Dieses trifft die Letztentscheidung, es erlässt die notwendigen Verwaltungsakte.

Die Jugendämter in Hessen unterliegen im Bereich des Kinderschutzes somit nur der Rechtsaufsicht des Landes. Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen, sind von dem Träger der Tageseinrichtung dem örtlich zuständigen Jugendamt unverzüglich anzuzeigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V. mit §§ 15 und 18 HKJGB) und werden dort bearbeitet. Das Landesjugendamt im HMSI ist regelhaft nur dann involviert, wenn die Notwendigkeit von Verwaltungsakten in Erwägung gezogen wird. Vor diesem Hintergrund liegen keine landesweiten Daten zum angefragten Sachverhalt vor.

Frage 9 Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der Häufigkeit von personalmangelbedingten Betreuungseinschränkungen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Frage 10 Aus welchen Gründen veröffentlicht die Landesregierung bislang keine regelmäßig aktualisierten landesweiten Übersichten zur tatsächlichen Personalausstattung und zu Betreuungsausfällen in hessischen Kindertageseinrichtungen?

Der Aufbau eines landesweiten, kleinteiligen Berichtssystems wäre mit erheblichem Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand für Träger und Kommunen verbunden, was vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels kritisch zu sehen wäre.

Wiesbaden, 27. Februar 2026

Heike Hofmann